



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 9. März 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
10. Dezember 2021

Referat Pet 4
BMAS (Arb.), BMEL, BMFSFJ, BMJ,
BMVg

Frau Schünemann
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32478
Fax: +49 30 227-36911
vorzimmer.pet4@bundestag.de

Pet 4-20-11-89422-001161 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen zwischenzeitlich auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung umfassend geprüft.

Er ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

Aus den Bestimmungen des Grundgesetzes (GG) zur Menschenwürde in Art. 1 GG, dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und dem Sozialstaatsgebot in Art. 20 Abs. 1 GG folgt, dass jeder hilfebedürftigen Person diejenigen materiellen Voraussetzungen zuzusichern sind, die für ihre physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.

Der parlamentarische Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich verpflichtet, dem Sozialstaatsgebot Geltung zu verschaffen. Dabei kann er einen Gestaltungsspielraum für sich in Anspruch nehmen, weil das Grundgesetz für die Umsetzung des Sozialstaatsgebotes keine konkreten Vorgaben macht. Der Gesetzgeber ist jedoch von Verfassung wegen verpflichtet, für Bedürftige jedenfalls das zur physischen Existenz Unerlässliche zu gewähren. Zu diesem sogenannten physischen Existenzminimum (in Abgrenzung zu dem sogenannten soziokulturellen Existenzminimum) gehören neben Obdach und ausreichender medizinischer Versorgung auch ausreichende Nahrung und Kleidung.

Für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen wurde mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein Sozialleistungssystem geschaffen, das bei Hilfebedürftigkeit Hilfe zur Selbsthilfe anbietet, auf die die Betroffenen einen Rechtsanspruch haben.



Dem steht allerdings auch die berechtigte Erwartung der Gesellschaft gegenüber, dass, wer steuerfinanzierte Fürsorgeleistungen erhält, alle Möglichkeiten zur Beendigung der Bedürftigkeit nutzt und insbesondere bereit ist, jede zumutbare Arbeit anzunehmen, und vorrangig vorhandenes Einkommen und Vermögen einsetzt, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt. Diesen Zusammenhang hat der Gesetzgeber als prägendes Element der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Grundsatz von "Fördern und Fordern" formuliert.

Vorrangiges Ziel ist die schnellstmögliche Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Es entspricht dem Grundprinzip des "Förderns und Forderns" im SGB II, wenn erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen bei Verletzung ihrer Pflichten im Eingliederungsprozess mit entsprechenden Leistungskürzungen sanktioniert werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 5. November 2019 die Mitwirkungspflichten und deren Durchsetzung im Grundsatz als verfassungskonform anerkannt. Wer Sozialleistungen beantragt und erhält, ist dazu verpflichtet, zumutbar mitzuwirken, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden bzw. zu verkürzen. Das Bundesverfassungsgericht hat aber auch Grenzen der Verhältnismäßigkeit für die Durchsetzung dieser Pflichten gesetzt. So sind die im SGB II verankerten Regelungen zu Leistungsminderungen laut dem Bundesverfassungsgericht teilweise unverhältnismäßig und bedürfen einer Neuregelung durch den Gesetzgeber. Bis zu einer gesetzlichen Neugestaltung hat es Übergangsregelungen erlassen, die Gesetzeskraft haben. Danach sind insbesondere Leistungsminderungen, die 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen, ausgeschlossen. Zudem prüfen die Leistungsträger bei jeder Leistungsminderung, ob eine außergewöhnliche Härte vorliegt und in diesem Fall von einer Leistungsminderung abzusehen ist. Wird die Mitwirkungspflicht nachgeholt oder erklärt sich eine leistungsberechtigte Person nachträglich ernsthaft und nachhaltig zur Mitwirkung bereit, ist der Minderungszeitraum zu verkürzen.

Der Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen sieht die Einführung eines Bürgergeldes vor. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Neuregelung der Sanktionen vorzunehmen.

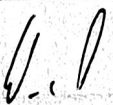
Ich stelle Ihnen anheim, die weitere Entwicklung in den Medien – insbesondere auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales – zu verfolgen.



Ihre Eingabe wird damit als abschließend beantwortet angesehen, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. Ich bitte dann konkret mitzuteilen, was noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


f- Schünemann